

Satzung des Verkehrsverein Salzkotten mit den geänderten Bestimmungen der beschlossenen Satzungsänderungen vom 9. Mai 2012:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Salzkotten e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Salzkotten. Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
2. Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung der heimischen Wirtschaft einzusetzen. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die insbesondere die Beratung und Auskunft in allen die Vereinsaufgaben berührenden Fragen übernimmt.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen erwerbsmäßigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erlangen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften werden.
2. Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist jeweils wirksam zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf die schriftliche Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, falls das Mitglied die Satzungsbestimmungen verletzt, das Ansehen des Vereins geschädigt oder den Mitgliedsbeitrag oder andere festgesetzte Vereinsumlagen trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht gezahlt hat.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand selbstständig oder auf Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen und durch schriftliche Einladungen. Die Einladungen haben mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e. einem von der Stadt benannten Vertreter
 - f. den Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse nach § 6
 - g. dem Beauftragten „Technik“
 - h. dem Beauftragten „Marketing“
2. Der Vorstand nach Absatz 4 leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung. Er bereitet Beschlüsse der Hauptversammlung vor und führt sie aus. Er bestellt und entlässt die Angestellten der Geschäftsstelle.
3. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied widerspricht, ist geheim durch Stimmkarten abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, damit geschäftsführender Vorstand, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Unter ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres der Hauptversammlung Rechnung zu legen.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden durch schriftliche Einladung gemäß den für die Versammlung geltenden Fristen eingeladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 6 Die Ausschüsse

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann die Hauptversammlung Ausschüsse benennen. Die Tätigkeiten der Ausschüsse sind auf bestimmte Aufgaben ausgerichtet. Interessierte Mitglieder des Vereins können sich in diesen Ausschüssen, ohne dazu besonders gewählt zu sein, zusammenfinden. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen zur Koordinierung ihrer Aufgaben alljährlich nach der Jahreshauptversammlung ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet in der jeweiligen Jahreshauptversammlung über die stattgefundenen Aktivitäten des Ausschusses.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins sind einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder sowie Spenden und Zuschüsse. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung beschließt auch darüber, wann der Mitgliedsbeitrag jeweils fällig ist. Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, die übrigen Mitglieder zahlen den halben Beitrag.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Heimatverein Salzkotten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung 2012 beschlossen.